

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Ersatzteilen und Werkzeugen ins Ausland und im Einzelfall vertraglich vereinbarte Inbetriebnahme und Schulung im Ausland sowie für selbstständige Montage- und Reparaturaufträge

(Stand Oktober 2018)

In Anlehnung an ORGALIME SI 14 Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen

Brüssel, Stand Januar 2014

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform.
Die in diesen allgemeinen Bedingungen beschriebenen Montageleistungen am Montageort finden in Verbindung mit dem Kauf eines Liefergegenstandes nur Anwendung, wenn sie im Einzelfall vertraglich im Rahmen von Inbetriebnahmen, Schulungen und Produktionsbegleitungen vereinbart wurden. Im Zweifel gelten die Dienstleistungen des Herstellers als selbstständige Montage- und Reparaturaufträge.
2. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der Auftragsbestätigung des Herstellers in Textform zustande. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Sofern im Einzelfall nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Schwerpunkt der Leistung des Herstellers die Übereignung eines Liefergegenstandes. Die Montage und Inbetriebnahme ist eine untergeordnete Leistung im Rahmen eines besonderen Kundenservices.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

4. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
"Vertrag" heißt die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes und/oder Erbringung des Werkes und aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.
"Vertragspreis" heißt der Preis, der für das Werk zu entrichten ist. Hat die Montage innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen, so setzt sich der Vertragspreis aus dem Preis des Liefergegenstandes zusätzlich 10 v.H. oder einem anderen, von den Parteien zu vereinbarenden Prozentsatz, zusammen.
"Grobe Fahrlässigkeit" beschreibt ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.
"Schriftlich" heißt mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.
„Textform“ ist eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, z.B. eine E-Mail.
"Liefergegenstand" umfasst jegliche Maschine, jegliches Zubehör sowie alle anderen Materialien und Sachen, die gemäß dem Vertrag vom Hersteller zu liefern sind.
"Montageort" heißt der Ort, an dem der Liefergegenstand errichtet bzw. innerhalb des Betriebes aufgestellt werden soll und umfasst auch die angrenzenden Flächen, die zum Entladen, Lagern und internen Transport des Liefergegenstandes und der Montageausrüstung erforderlich sind. Im Falle eines selbstständigen Reparatur- oder Montageauftrages ist der Montageort der Ort außerhalb des Werkes des Herstellers, an dem sich der Reparatur- oder Liefergegenstand befindet.
"Werk" umfasst sowohl den Liefergegenstand als auch die Montage und andere Arbeiten, die der Hersteller gemäß dem Vertrag zu erbringen hat. Sieht der Vertrag die Abnahme des Werkes in mehreren Abschnitten vor, die für eine voneinander unabhängige Nutzung bestimmt sind, sind diese

Bedingungen auf jeden einzelnen Abschnitt separat anzuwenden. Der Begriff „Werk“ bezieht sich dann auf den jeweils in Frage stehenden Abschnitt.

„**Gebrauchter Liefergegenstand**“ ist ein Liefergegenstand, der nicht neu ist und von den Parteien als gebraucht bezeichnet wurde. Alle Tauschteile sind gebrauchte Liefergegenstände, ebenso alle als general- oder werksüberholt bezeichnete Liefergegenstände.

„**Zuzurechnen**“ sind alle Handlungen, bei denen ein direkter, ursächlicher und angemessener Zusammenhang zwischen einer Handlung und einer Folge gegeben ist.

„**Angemessen**“ ist jeder Zusammenhang, der nach der normalen Lebensanschauung eines objektiven, informierten Dritten nicht völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegt.

„**Zwischenhändler**“ sind alle Käufer, die den Liefergegenstand oder das Werk nicht als Endabnehmer beziehen.

„**Endabnehmer**“ ist, wer den Liefergegenstand oder das Werk zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Produktion nutzt.

„**Qualifiziertes Bedienpersonal**“ sind Personen, die durch den Hersteller oder eine durch den Hersteller nachweislich geschulte Person an einer konkreten Maschine geschult wurden oder von einer so geschulten Person nachweislich in den Umgang mit der Maschine eingewiesen wurden.

„**Mangel**“ ist die Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes bzw. des Werkes.

„**Selbstständige Montage- und Reparaturleistungen**“ sind Dienstleistungen des Herstellers, die unabhängig von sonstigen Leistungen des Herstellers, insbesondere Kaufverträgen erbracht werden.

PRODUKTINFORMATION

5. Die in - elektronischer oder anderer Form vorliegenden - allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

6. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und/oder technische Unterlagen über das Werk vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für den bestimmungsgemäßen Zweck nutzen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.
7. Der Hersteller stellt dem Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos (Betriebs-) Anleitungen und Zeichnungen zur Verfügung, die dem Besteller die Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Werkes ermöglichen. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Die Anleitungen und Zeichnungen können auch digital zur Verfügung gestellt werden, sofern und soweit es sich um für den Sicherheits- oder Gesundheitsschutz relevante Angaben handelt, werden diese gesondert in Papierform ausgehändigt. Der Besteller erhält keine Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder Ersatzteile.

SOFTWARENUTZUNG

8. Sofern im Lieferumfang des Liefergegenstandes eine Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
9. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Herstellers zu verändern.
10. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben

PRÜFUNGEN VOR DER VERSENDUNG

11. Im Vertrag vereinbarte Prüfungen vor der Versendung („Vorabnahme“) werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
12. Der Hersteller muss den Besteller so rechtzeitig schriftlich von der Vorabnahme verständigen, dass dieser bei der Vorabnahme vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Hersteller das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann. Verzögert sich die Vorabnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, kommt der Hersteller solange nicht in Verzug. Der Hersteller ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand ohne Vorabnahme zu versenden.
13. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Vorabnahme als vertragswidrig, so hat der Hersteller unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Vorabnahme nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Mit der beanstandungsfreien Durchführung der Vorabnahme erkennt der Besteller an, dass sich der Liefergegenstand bei Lieferung in vertragsgemäßigem Zustand befindet.
14. Das für die Vorabnahme erforderliche Testmaterial hat der Besteller auf eigene Kosten nach Vorgabe des Herstellers rechtzeitig bereitzustellen. Der Besteller hat zudem für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Vorabnahmeprüfungen entstandenen Reise und Lebenshaltungskosten zu tragen. Kundenspezifische Prüfungen bei der Vorabnahme, werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Alle darüber hinausgehenden Kosten, die für die am Herstellungsort durchgeführten Standard – Prüfungen der Vorabnahme erforderlich sind, trägt der Hersteller.

LIEFERUNG/VERSENDUNG

15. Die Lieferung des Liefergegenstandes erfolgt mangels gesonderter Vereinbarung EXW Sindelfingen (Incoterms 2010) und nach den nachfolgenden Bestimmungen. Wird der Transport des Liefergegenstandes vom Hersteller durchgeführt, erfolgt dies mangels ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrag, auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers. Auch bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung erfolgt der Transport des Liefergegenstandes mangels abweichender Vereinbarung nach Satz 1 und Satz 2. Der Hersteller beginnt mit seiner Montageleistung erst am konkreten Montageort des Liefergegenstandes.
16. Die Lieferzeit („Liefertermin“) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Hersteller setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Hersteller die Verzögerung zu vertreten hat.
17. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Hersteller sobald als möglich mit.
18. Sofern und soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet und der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt wurde oder der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk des Herstellers verlassen hat.
19. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
20. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Herstellers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Hersteller wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
21. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Hersteller die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich

wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Herstellers.

22. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
23. Kommt der Hersteller mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung erfolgt die Berechnung im Zweifel anhand des Vertragspreises des Liefergegenstandes im Sinne der Ziffer 4.
24. Setzt der Besteller dem Hersteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Herstellers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
25. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 53 dieser Bedingungen.

VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

26. Sofern die Montage von dem Hersteller geschuldet ist, liefert der Hersteller rechtzeitig die Zeichnungen für die Montage des Liefergegenstandes sowie alle Anweisungen die erforderlich sind, um die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an den Montageort zu bringen und um alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen.
27. Der Besteller stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Werkes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die laut Vertrag vom Hersteller auszuführen sind.
28. Der Besteller muss die Vorarbeiten nach den vom Hersteller gemäß Ziffer 26 gelieferten Zeichnungen und Anweisungen ausführen. Die Arbeiten sind rechtzeitig fertigzustellen. In jedem Fall hat der Besteller sicherzustellen, dass die Fundamente sowie die Bodenbeschaffenheit als dauerhafter Standort des Liefergegenstandes geeignet und insbesondere auch angemessen belastbar sind. Obliegt dem Besteller der Transport des Liefergegenstandes an den Montageort, so hat er dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand rechtzeitig dort eintrifft.
29. Der Hersteller trägt alle Kosten für notwendige Abhilfemaßnahmen, die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Zeichnungen oder Anweisungen gemäß Ziffer 26 erforderlich werden, sofern der Hersteller die Fehlerhaftigkeit oder die Unvollständigkeit der Zeichnung oder Anweisung innerhalb der unter Ziffer 67 genannten Frist entdeckt oder diese dem Hersteller schriftlich innerhalb dieser Frist mitgeteilt wird.
30. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Personal des Herstellers die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit ununterbrochen und störungsfrei zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Hersteller erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde.
 - b) er den Hersteller rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.
 - c) das Personal des Herstellers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entsprechen, hat.

- d) er dem Hersteller unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne bereithält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Öle, Fette und andere Materialien, Elektrizität, Druckluft, Heizung, Licht, Internet, Testbleche etc.) sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers. Der Hersteller teilt dem Besteller spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Montagebeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes er benötigt.
 - e) das Personal des Herstellers in unmittelbarer Nähe zum Montageort eine Aufenthalts- und Umkleidemöglichkeit zur Verfügung steht;
 - f) er, um den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des Herstellers gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, dem Hersteller unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.
 - g) die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen des Herstellers geeignet sind.
31. Auf rechtzeitiges Verlangen des Herstellers hat der Besteller dem Hersteller kostenlos Hilfskräfte und qualifiziertes Bedienpersonal, soweit im Vertrag ggf. vereinbart bzw. soweit für die Zwecke des Vertrages in angemessener Weise erforderlich, zur Verfügung zu stellen. Die gemäß dieser Ziffer vom Besteller zur Verfügung gestellten Personen haben eigenes Werkzeug beizustellen. Der Hersteller haftet nicht für solche vom Besteller zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und auch nicht für deren Handlungen bzw. Unterlassungen.
32. Auf entsprechendes Verlangen hat der Besteller den Hersteller bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen des Herstellers umfassend zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten. Diese Unterstützung erfolgt ohne weitere Kosten.
33. Der Besteller gibt die erforderliche Unterstützung um sicherzustellen, dass das Personal des Herstellers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Bestellers ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Montageort erhält. Diese Unterstützung erfolgt ohne weitere Kosten.

NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES BESTELLERS

34. Kann der Besteller absehen, dass er seine für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern 27 ff. nicht rechtzeitig erfüllen wird, hat er den Hersteller hiervon unverzüglich und in Textform, unter Angabe des Grundes, zu informieren und dem Hersteller nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen erfüllen können.
35. Erfüllt der Besteller seine für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern 27 ff. nicht fehlerfrei und fristgerecht, so gilt, unbeschadet der Rechte des Herstellers gemäß Ziffer 36, Folgendes:
- a) Der Hersteller kann die Verpflichtungen des Bestellers nach eigenem Ermessen selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Bestellers zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - b) Der Hersteller kann seine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise einstellen. Er hat den Besteller unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
 - c) Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Montageort, sorgt der Hersteller auf Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des Bestellers versichert der Hersteller den Liefergegenstand.
 - d) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Nichterfüllung des Bestellers, hat der Besteller dem Hersteller den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre.
 - e) Der Besteller hat den Hersteller für sämtliche angemessenen Kosten, auch wenn diese nicht den Ziffern 57 ff. unterfallen, zu entschädigen, sofern diese dem Hersteller aufgrund von

36. Wird die ggf. geschuldete Abnahme aufgrund der Nichterfüllung durch den Besteller gemäß Ziffer 35 verhindert und ist diese Nichterfüllung nicht auf einen in Ziffer 79 geregelten Umstand zurückzuführen, kann der Hersteller weiterhin schriftlich vom Besteller verlangen, seine Nichterfüllung innerhalb einer letzten angemessenen Frist wiedergutzumachen.

Sollte der Besteller aus einem Grund, den der Hersteller nicht zu vertreten hat, seine Nichterfüllung nicht innerhalb dieser Frist wiedergutmachen, ist der Hersteller berechtigt, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Hersteller hat dann einen Anspruch auf einen Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens. Dies gilt auch für indirekte Schäden und Folgeschäden. Die Entschädigung darf den Teil des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG, ÄNDERUNGSWÜNSCHE

37. Der Hersteller stellt sicher, dass der Liefergegenstand in Übereinstimmung entsprechend der EG - Konformitätserklärung erstellt wurde.
38. Gewünschten Abweichungen des Liefergegenstandes sind dem Hersteller vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen prüft der Hersteller auf Machbarkeit insbesondere auch ob diese in Übereinstimmung mit der EG - Konformitätserklärung umsetzbar sind. Kosten, die sich aus der Machbarkeitsprüfung sowie der Umsetzung der Abweichungen ergeben, trägt der Besteller.

GEFAHRÜBERGANG

39. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller gemäß der vereinbarten Handelsklauseln über, die in Übereinstimmung mit den zu Vertragsschluss gültigen INCOTERMS auszulegen sind.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes "ab Werk" EXW Sindelfingen (Incoterms 2010). Ziffer 15 gilt entsprechend. Jede Art der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Werkes, die nicht dem ersten Absatz dieser Ziffer unterfällt, geht mit der Abnahme des Werkes auf den Besteller über. Nach Gefahrübergang trägt der Besteller die Gefahr für jede Art des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Werkes, sofern ein solcher Verlust oder Schaden nicht auf fahrlässiges Verhalten des Herstellers zurückzuführen ist.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

40. Ist eine Montage des Liefergegenstandes aufgrund eines Kaufvertrages mit Montageverpflichtung geschuldet, sind nach Beendigung der Montage bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Montageleistungen den vertraglichen Bestimmungen entspricht.
- Ist ausnahmsweise die Erstellung des Werkes geschuldet, sind nach Beendigung der Montage Abnahmeprüfungen durchzuführen um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen entspricht.
41. Der Hersteller teilt dem Besteller die Abnahmebereitschaft des Werkes in Textform mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.
42. Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. Der Hersteller trägt hingegen alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen. Die Kosten für eine kundenspezifische Abnahme werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Der Besteller stellt auf seine Kosten eine Internetverbindung, Energie, Schmiermittel, Rohstoffe sowie Testmaterial und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
43. Hat der Besteller eine Mitteilung gem. Ziffer 41 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 42 nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen,

gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Herstellers angegeben ist.

44. Die Abnahmeprüfungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Land des Bestellers bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
45. Der Hersteller erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen und legt dieses dem Besteller zur Unterzeichnung vor. Er übersendet dem Besteller dieses Protokoll. Wird der Besteller nicht bei den Abnahmeprüfungen vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Ziffer 41 erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
46. Erweist sich das Werk bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Hersteller unverzüglich jeden Mangel zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Bestellers werden erneut Prüfungen gemäß Ziffern 40-45 durchgeführt. Dies gilt nicht in Fällen unwesentlicher Mängel.

ABNAHME

47. Liegt ein Fall der Ziffer 40 vor, gilt das Werk als abgenommen,
 - a) wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß Ziffer 43 als erfolgreich durchgeführt gelten; oder
 - b) wenn der Besteller die schriftliche Mitteilung des Herstellers erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt ist, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben, es nach dem Inhalt des Vertrages jedoch erforderlich ist.

Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

Die ggf. bestehende Verpflichtung des Herstellers zur Montage des Liefergegenstandes am Montageort ist mit Abnahme des Werkes gemäß dieser Ziffer 47 erfüllt; etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln sind hiervon nicht berührt.
48. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist der Besteller vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Herstellers vorlag. Der Hersteller ist im Falle von Satz 1 dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.
49. Wurde die Abnahme des Werkes erfolgreich durchgeführt oder gilt die Abnahme entsprechend Ziffer 43 als erfolgreich durchgeführt, beginnt die in Ziffer 67 beschriebene Frist. Der Besteller stellt auf schriftliches Verlangen des Herstellers eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Abnahme des Werkes aus. Stellt der Besteller dennoch nicht eine solche Bescheinigung aus, beeinträchtigt dies die Abnahme nicht.

VERZÖGERUNGEN SEITENS DES HERSTELLERS

50. Ist eine Abnahme erforderlich und haben die Parteien statt eines Abnahmetermins eine Frist vereinbart, mit deren Ablauf die Abnahme erfolgen soll, beginnt eine solche Frist, sobald der Vertrag geschlossen ist und sämtliche, dem Besteller obliegenden, vereinbarten Vorbedingungen erfüllt wurden, wie z.B. in Bezug auf offizielle Formalitäten, alle mit Vertragsschluss fälligen Zahlungen oder ggf. vereinbarte Sicherheiten.
51. Kann der Hersteller absehen, dass es ihm nicht möglich sein wird, die ihm obliegenden Verpflichtungen für die Abnahme bis zum Abnahmetermin zu erfüllen, hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Abnahmetermin zu nennen.

Unterlässt der Hersteller eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

52. Der Hersteller hat einen Anspruch auf Verlängerung der Abnahmefrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:
- a) einen in Ziffer 79 ff. festgelegten Umstand oder
 - b) Umbauarbeiten gemäß Ziffer 38 oder
 - c) die Einstellung der Erfüllung gemäß der Ziffern 35, 82 oder
 - d) ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder auf einen anderen, dem Besteller zurechenbaren Umstand.

Die Frist ist den jeweiligen Umständen angemessen zu verlängern. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Abnahmetermin eintritt.

53. Durch die Verzögerung seitens des Herstellers hat der Besteller nach Setzung einer angemessenen Frist beginnend ab dem Datum Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, zu dem das Werk hätte fertiggestellt werden müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Vertragswertes für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 5 v.H. des Vertragswertes nicht überschreiten. Bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung erfolgt die Berechnung im Zweifel anhand des Vertragspreises des Liefergegenstandes im Sinne der Ziffer 4.

Verzögert sich nur ein Teil des Werkes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Teiles des Vertragspreises bestimmt, der dem Teil des Werkes entspricht, der durch die Verzögerung nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung durch den Besteller fällig, jedoch nicht bevor die Abnahme abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 54 beendet worden ist.

54. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 53 zu fordern, und ist das Werk noch immer nicht abnahmebereit, so kann er dem Hersteller schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Fertigstellung des Werkes setzen.

Stellt der Hersteller das Werk nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig und unterbleibt dies aus einem Grund, der nicht dem Besteller zuzurechnen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Hersteller nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Hersteller entstandenen Schaden, einschließlich indirekte Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 53, darf 15 v.H. des Teiles des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wurde. Bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung erfolgt die Berechnung im Zweifel anhand des Vertragspreises des Liefergegenstandes im Sinne der Ziffer 4.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Abnahme des Werkes um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 53 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 54 zu.

55. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 53 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 54 hinaus können seitens des Bestellers im Falle einer Verzögerung durch den Hersteller nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Hersteller im Hinblick auf solche Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 4 seitens des Herstellers vorliegt.

ZAHLUNGEN

56. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise „ab Werk“ EXW Sindelfingen (Incoterms 2010)

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug auf das Konto des Herstellers nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zu leisten. Der Hersteller ist dazu berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder die Zahlung per Vorkasse oder die Stellung einer Sicherheit zu verlangen.

57. Bei Montage nach Zeitberechnung sowie selbstständigen Reparatur- und Montageleistungen werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:
- a) Jegliche dem Hersteller für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;
 - b) Auslösegeld, einschließlich angemessener Tagegelder, für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage; Tagegelder sind auch bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall auszahlbar;
 - c) Die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Besteller durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung der Leistungen des Herstellers nach den Angaben seines Montage- und Servicepersonals nicht aus. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung. Mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den vom Hersteller verlangten Sätzen gemäß der jeweils gültigen Service- und Montagerichtlinie des Herstellers. Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Herstellers;
 - d) Die erforderliche Zeit für:
 - Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen des Personals des Herstellers;
 - Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen im Lande des Herstellers einen Anspruch hat;
 - die tägliche Hin- und Rückfahrt des Personals des Herstellers zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;
 - Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die dem Hersteller nicht zuzurechnen sind;wobei alle diese Posten den unter lit. c) festgelegten Sätzen unterliegen;
 - e) Vertragsgemäße Ausgaben des Herstellers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;
 - f) Steuern und Abgaben, die der Hersteller im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat;
 - g) Kosten, die vom Hersteller vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die auf Umständen beruhen, die nicht dem Hersteller zuzurechnen sind;
 - h) zusätzliche Kosten auf Grund von zwingend anwendbaren Regeln der Sozialgesetzgebung im Lande des Bestellers;
 - i) Kosten, Auslagen und Zeitaufwand aufgrund zusätzlicher Arbeiten, die dem Hersteller nicht zuzurechnen sind.
58. Bei Montage zum Pauschalpreis sowie selbstständigen Reparatur- und Montageleistungen, umfasst der Vertragspreis alle unter Ziffer 57 lit. a) bis einschließlich lit. f) aufgeführten Posten. In Ziffer 57 lit. g) bis einschließlich lit. i) aufgeführte Posten gelten als nicht im Vertragspreis enthalten und sind daher separat auf zeitlicher Basis abzurechnen. Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß der jeweils gültigen Service – und Montagerichtlinie des Herstellers abzurechnen.
59. Verzögert sich die Montage aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, hat der Besteller den Hersteller für etwaige entstehende Zusatzkosten zu entschädigen; hierzu zählen u.a.:
- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;

- b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Hersteller dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) Zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- e) Zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) Andere belegte Kosten, die dem Hersteller aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstanden sind.

Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß der jeweils gültigen Service – und Montageanleitung des Herstellers abzurechnen.

- 60. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Herstellers gutgeschrieben wird.
- 61. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Hersteller vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen und Ersatz der Beitreibungskosten fordern. Der Zinssatz ist von den Parteien festzusetzen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt ein Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder der nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Hersteller, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Hersteller durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich zu Zinsen und Ersatz der Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Der Schadenersatz darf den Vertragspreis nicht überschreiten.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 62. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, hierzu zählt auch die Bezahlung der Montage des Liefergegenstandes, Eigentum des Herstellers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt rechtlich wirksam ist. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt die „Vereinbarung über den verlängerten Eigentumsvorbehalt“.

Auf Verlangen des Herstellers unterstützt ihn der Besteller umfassend bei seinen Bemühungen, das Eigentumsrecht des Herstellers am Liefergegenstand zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 39.

- 63. Im Falle von Reparatur- und Montageleistungen gilt abweichend von Ziffer 62 folgendes:

Der Hersteller behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparatur- bzw. Montagevertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

Dem Hersteller steht wegen seiner Forderung aus dem Reparatur- und Montagevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparatur- bzw. Montagegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Im Falle von Montageleistungen bei einem vorausgegangenem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung ist mangels gesonderter Vereinbarung davon auszugehen, dass der Montage ein Kaufvertrag vorausging und folglich Ziffer 62 den Umfang des Eigentumsvorbehalts bzw. Pfandrechts bestimmt. Ist dies nicht der Fall, gilt Ziffer 63 entsprechend.

HAFTUNG FÜR SACHSCHÄDEN VOR GEFAHRENÜBERGANG

64. Der Hersteller haftet für alle Schäden am Werk, die vor dem Gefahrenübergang auf den Besteller entstehen. Dies gilt unabhängig vom schadensverursachenden Grund, soweit der Schaden nicht vom Besteller selbst oder einem Dritten, für den der Besteller in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich ist, verursacht worden ist. Auch in Fällen, in denen der Hersteller gemäß dieser Ziffer nicht für Schäden am Werk haftet, hat er auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten den Schaden zu beheben.
65. Die Haftung des Herstellers für Schäden am Eigentum des Bestellers bis zur Abnahme des Werkes beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Hersteller oder ein Dritter, für den der Hersteller im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verantwortlich ist, den Schaden fahrlässig verursacht hat. Der Hersteller haftet jedoch in keinem Falle für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn bzw. andere Folgeschäden oder mittelbare Schäden.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

66. Nach Maßgabe der Ziffern 67 bis einschließlich 78 ist der Hersteller vorbehaltlich Satz 2 verpflichtet, jeden Mangel am Werk zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Hat der Besteller den fälligen Vertragspreis nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Hersteller die Mangelbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Teils des Kaufpreises abhängig machen. Abweichend von Ziffer 111, bestimmt sich die Haftung bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte und geistigen Eigentums nach Art. 42 CISG.
67. Die Haftung des Herstellers ist auf Mängel am Werk beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach Abnahme oder wenn eine Abnahme nicht vereinbart ist, nach Lieferung des Liefergegenstandes auftreten. Eine Vorabnahme ist ebenfalls eine Abnahme in diesem Sinne. Der Liefergegenstand ist auf die Produktion im Einschichtbetrieb bei einer regulären fünf Tageweche ausgelegt. Übersteigt die Betriebszeit diesen Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, endet die Haftung des Herstellers für Mängel, spätestens nach 18 Monaten, gerechnet ab der Lieferung des Liefergegenstandes. Bei Lieferung eines gebrauchten Liefergegenstandes ist eine Haftung für Mängel ausgeschlossen.
68. Wird ein Mangel in einem Teil des Werkes behoben, haftet der Hersteller ein Jahr für Mängel der ersetzten oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Werk. Für alle anderen Teile des Werkes verlängert sich die unter Ziffer 67 genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Werkes.
69. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und gegenüber dem Hersteller zu rügen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Die Rüge hat an betriebsüblichen Werktagen des Herstellers nach MEZ zwischen 7 Uhr und 17 Uhr („Servicezeiten“) zu erfolgen. Der Hersteller wird nach der Anzeige von Mängeln an betriebsüblichen Werktagen des Herstellers innerhalb von 24 Stunden reagieren, an anderen Tagen verschiebt sich die Reaktionszeit entsprechend der werktäglichen Servicezeiten.
Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Hersteller nicht innerhalb der in dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.
Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Hersteller unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Werk, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Herstellers Folge zu leisten.
70. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 69 hat der Hersteller den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß den Ziffern 67 bis einschließlich 78 zu beheben. Die Mängelbehebung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden. Der Besteller hat dem Hersteller zur Behebung des Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
71. Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz ist der Mangel grundsätzlich am Montageort zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Herstellers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen.
Werden die Arbeiten zur Behebung des Mangels am Montageort durchgeführt, gelten die Ziffern 27 ff und 50 entsprechend

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Hersteller den Versand des mangelhaften Teiles an ihn oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Herstellers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

72. Unabhängig vom Bestehen einer Support-Vereinbarung ist der Hersteller bei allen Lieferprodukten die die technischen Voraussetzungen erfüllen dazu berechtigt, die Problembehebung telefonisch, online, unter Einbindung des Bedienungspersonals des Bestellers oder durch Aufschaltung auf die Maschine mittels Software zur Fernwartung (z.B. TeamViewer) („Fernwartung“) zu versuchen. Der Besteller hat an der Fernwartung mitzuwirken.
73. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 69 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Hersteller haftet, so hat der Besteller dem Hersteller die Kosten zu ersetzen, die dem Hersteller durch eine solche Rüge entstanden sind.
74. Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Zugang zum Werk und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Werk gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Hersteller in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Hersteller haftet, auf Gefahr und Kosten des Herstellers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Befindet sich das Werk nicht am Ort, zu dem der Liefergegenstand bei Vertragsschluss geliefert wurde, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die dem Hersteller durch das Erreichen des tatsächlichen Standortes des Liefergegenstandes für die Behebung von Mängeln entstehen. Ersetzte mangelhafte Teile sind auf Anforderung kostenfrei dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

75. Kommt der Hersteller innerhalb einer angemessenen Zeit seinen Verpflichtungen nach Ziffer 70 nicht nach, so kann der Besteller dem Hersteller schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Hersteller seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Länderspezifische Einreisebedingungen sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen.

Erfüllt der Hersteller seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist, oder in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Abwendung erheblicher Schäden kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Herstellers vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Hersteller mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

76. Schlägt eine Nachbesserung gemäß Ziffer 70 fehl,
 - a) kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Werkes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Vertragspreises überschreiten darf; oder, sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf das Werk oder einen wesentlichen Teil davon verliert,
 - b) kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Hersteller vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes zurücktreten, welcher aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v.H. des Teiles des Vertragspreises, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet wurde.

Der Hersteller haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

77. Der Hersteller haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Werkes auftreten. Die Betriebsanleitung des Liefergegenstandes ist zwingend zu beachten und eine Nutzung nur durch qualifiziertes Bedienpersonal erlaubt.

Der Hersteller haftet nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung beruhen oder auf fehlerhafter Reparatur und/ oder Bedienung durch den Besteller oder auf Änderungen ohne die schriftliche Zustimmung des Herstellers. Schließlich erstreckt sich die Haftung des Herstellers nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung. Der Hersteller haftet auch dann nicht, wenn sich ein Mangel nach einer Ortsverlagerung des Liefergegenstandes ergibt, dessen Transport und Wiederinbetriebnahme nicht von dem Hersteller durchgeführt wurde.

78. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Ziffern 67 – 78 haftet der Hersteller nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Herstellers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 4 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Hersteller nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werkes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Hersteller arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

HÖHERE GEWALT

79. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

80. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Hersteller für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen

81. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 79 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

82. Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

83. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 4 oder bei

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Hersteller jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werkes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI VERTRÄGEN MIT ZWISCHENHÄNDLERN

84. Bei Verträgen mit Zwischenhändlern gelten mangels gesonderter Vereinbarung die folgenden Bestimmungen:
85. Der Zwischenhändler ist zur Veräußerung des Liefergegenstandes an einen Endabnehmer, dessen Produktionsstandort für den Liefergegenstand sich außerhalb Deutschlands befindet, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herstellers berechtigt. Verstößt der Zwischenhändler hiergegen („unberechtigter Weiterverkauf“), ist der Hersteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner hat der Zwischenhändler den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich daraus ergeben. Der Hersteller ist im Falle eines unberechtigten Weiterverkaufs berechtigt, von dem Zwischenhändler eine Vertragsstrafe zu verlangen, in Höhe von 10% des Kaufpreises. Bei einem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung erfolgt die Berechnung im Zweifel anhand des Verkaufspreises im Sinne der Ziffer 4.
86. Der von dem Hersteller gewährte Wiederverkaufsrabatt auf den Kaufpreis ist vom Zwischenhändler zurückzuerstatten, sollte sich nach Abschluss des Kaufvertrages herausstellen, dass die vom Hersteller geforderten Voraussetzungen zur Anerkennung des Zwischenhändlerstatus nicht vorliegen.
87. Zur Abgabe von selbstständigen Beschaffenheitsvereinbarungen oder zur Zusage von Eigenschaften des Liefergegenstandes gegenüber dem Endabnehmer ist der Zwischenhändler nicht berechtigt.
88. Sofern und soweit der Zwischenhändler von dem Endabnehmer in Anspruch genommen wird, ist der Hersteller nur im Rahmen dieser Bedingungen gegenüber dem Zwischenhändler verpflichtet.
89. Der Zwischenhändler ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Hersteller abzugeben.

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERTRAGUNG DER DATENNUTZUNGSRECHTE

90. Der Besteller überträgt dem Hersteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von dem Liefergegenstand erzeugten Daten, sofern und soweit diese keinen Personenbezug aufweisen.
91. Diese Daten werden automatisch von dem Liefergegenstand an den Hersteller übermittelt.
92. Der Hersteller ist dazu berechtigt, die so erhobenen Daten für eigene Zwecke im Sinne der Produktentwicklung zu nutzen.

SELBSTSTÄNDIGE REPARATUR UND MONTAGELEISTUNGEN

93. Selbstständige Reparatur- und Montageleistungen sind Dienstleistungen des Herstellers.
94. Ist der Reparatur- bzw. Montagegegenstand nicht vom Hersteller geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Hersteller kein Verschulden trifft, stellt der Besteller den Hersteller von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
95. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Hersteller nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, die Reparaturkosten zu übernehmen, wenn die Reparatur aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden kann.

- die Fehlerursache nicht ermittelt werden kann, obwohl der Hersteller sein gesamtes Fachwissen eingesetzt und sofern möglich auch den technischen Rat von Dritten eingeholt hat.
- 96. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Hersteller nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Besteller beruft.
- 97. Der Hersteller haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 98. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Hersteller – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 99. Soweit möglich, wird dem Besteller bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Besteller Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu den Kosten des voraussichtlichen Reparaturpreises oder der Kostengrenze nicht durchgeführt werden oder hält der Hersteller während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- 100. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Besteller nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
- 101. Falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, wird die Montage nach Zeitberechnung gemäß den jeweils gültigen Service- und Montagegerichtlinien des Herstellers abgerechnet.
- 102. Auf die Geltung insbesondere von 57 ff. wird klarstellend hingewiesen. Die Pflichten des Bestellers nach Ziffer 26 bis 35 und die Bestimmungen zum Verzug nach Ziffer 50-55 und der Haftungsumfang nach Ziffer 67 und 78.
- 103. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird bei einer Reparatur im Werk des Herstellers ein auf Verlangen des Bestellers vom Hersteller durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Rechnung des Bestellers durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Besteller auf seine Kosten beim Hersteller angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Hersteller durch den Besteller wieder abgeholt.
Der Besteller trägt die Transportgefahr.
- 104. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- 105. Während der Reparaturzeit im Werk des Herstellers besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 106. Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme kann der Hersteller für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Herstellers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 107. Bei vereinbarten Montageleistungen hat der Besteller dem Hersteller den Montagegegenstand am Montageplatz bereit zu stellen. Der Transport zum Montageplatz sowie der erforderliche Transport zum Montageplatz im Betrieb des Bestellers erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers – das gilt auch dann, wenn der Hersteller im Einzelfall den Versand zum Besteller übernommen hat. Darüber hinaus bestimmt sich der Transport des Montagegegenstandes nach den Ziffern dieser Bedingungen.

SCHULUNG / PRODUKTIONSBEGLEITUNG

- 108. Sofern der Besteller eine Schulung und/oder Produktionsbegleitung beanspruchen kann, gilt

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Ersatzteilen und Werkzeugen ins Ausland und im Einzelfall vertraglich vereinbarte Inbetriebnahme, Schulung und Produktionsbegleitung im Ausland sowie für selbstständige Montage- und Reparaturaufträge“ entsprechend.
- b) Die Schulung kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Führt der Hersteller eine Produktionsbegleitung durch, ohne zugleich einen Kaufgegenstand zu liefern, gelten die Regelungen für Schulungen entsprechend.
- c) Wird die Schulung bei dem Hersteller durchgeführt, trägt der Besteller gleichfalls die Kosten für sein Personal, dessen Unterbringung sowie deren Reisekosten und Verpflegung.
- d) Die Schulung soll vor der Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgen. Ist neben der Lieferung des Kaufgegenstandes eine Inbetriebnahme geschuldet, kann die Schulung nach Wahl des Herstellers auch nach der Lieferung am Montageort des Kaufgegenstandes erfolgen.

VERTRAGSSPRACHE UND STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- 109. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vertragssprache deutsch oder nachrangig englisch.
- 110. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.
- 111. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Herstellers, unter Ausschluss von UN Kaufrecht.

**RAS Reinhardt
Maschinenbau GmbH**